

# Deutsche Rundschau

in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau  
Bromberger Tageblatt

**Bezugspreis:** Vom 1. Oktbr. ab in den Ausgabestellen monatl. 3,50 Zl. mit Zustellgeld 3,80 Zl. Bei Postbezug monatl. 3,89 Zl. vierteljährlich 11,66 Zl. Unter Streifenband in Polen monatl. 7,50 Zl. Danzig 2,50 G., Deutschland 2,50 RM. — Einzel-Nr. 25 gr., Sonntags-Nr. 30 gr. Bei höherer Gewalt (Betriebsstörung u.) hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Fernruf Nr. 594 und 595.

**Anzeigenpreis:** Die einpaltige Millimeterzeile 15 gr., die Millimeterzeile im Reklameteil 125 gr., Danzig 10 bzw. 80 D. Pf., Deutschland 10 bzw. 70 Pf., übriges Ausland 50%, Aufschlag. — Bei Platzvorrückung u. schwierigerem Satz 50%, Aufschlag. — Abbestellung von Anzeigen schriftlich erbeten. — Offertengebühr 100 gr. — Für das Erdrücken der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen. Postfachkonten: Polen 202157, Danzig 2528, Stettin 1847.

Nr. 220

Bromberg, Donnerstag, den 27. September 1934

58. Jahrg.

## Ein alter Herr wird tomisch.

Wojciech Trampczyński erklärt den Minderheitenvertrag für formal ungültig.

Die polnische Rechtsopposition glaubt wieder einmal die Diplomatie des Regierungslagers herunterreißen zu können. Der Versuch ist kindisch und mißlingt. Der nationaldemokratische „Kurjer Poznański“ gibt dem früheren Senatsmarschall Wojciech Trampczyński das Wort zu einer recht erheiternenden Rechtsbelehrung, mit deren Verwendung sich das Warschauer Außenministerium begreiflicher Weise in Genf nicht blamieren wollte. Herr Beck trägt nämlich die Verantwortung für das Ansehen seiner Junft und der „alte Trompa“ (so wird Herr Trampczyński genannt) kann es sich im hohen Alter leisten — etwas tomisch zu werden und falsch die Trompete zu blasen. Er verweist Herrn Beck's Vorstoß mit folgender Begleitmusik:

Sogar die uns freundlichen ausländischen Zeitungen erheben gegen Polen den Vorwurf, daß die Erklärung des Herrn Beck eine Bombe gewesen sei, welche die anerkannten Rechtsgrundsätze breche und das Versailler Haupttraktat unterhöhle, das die Grundlage der friedlichen Verhältnisse in Europa bilde. Und doch entbehrt dieser Vorwurf jeder Grundlage. Den ausländischen Kritikern muß man allerdings als mildernde Umstände zuerkennen: der Schritt war durchaus nicht vorbereitet. Es ist zwar eine bekannte Tatsache, daß es in unserem Außenministerium keine erfahrenen Juristen gibt. Noch schlimmer ist es aber, daß man bei solchen ausnahmsweise wichtigen Fragen im Außenministerium nicht auf die früheren Akten zurückgreift. Wäre dies geschehen, so hätten die Akten aus dem Jahre 1922/23 das Ministerium darüber aufgeklärt, daß man schon damals als eine vollkommen (!) klare (!) Sache nachgewiesen (!) hat, daß das Minderheitentraktat formal ungültig ist und aus diesem Grunde nur Polen solange verpflichtet, als es selbst sich damit einverstanden erklärt, ferner, daß dieser Standpunkt schon damals zur Kenntnis des Völkerbundes gelangte. (Aber weiter keinen Eindruck machte, da ein solcher Standpunkt nicht nur recht einseitig, sondern auch rechtlich unhaltbar ist. D. R.)

Der unter moralischem Zwange (D. R.) nein! Sondern gegen Erhalt von drei Provinzen!) gleichzeitige mit dem Versailler Haupttraktat unterzeichnete Minderheitenvertrag ist richtig! Vergl. Art. 93 des Versailler Vertrages. D. R.) Er wurde zwischen den anderen Parteien eher abgeschlossen, als das Haupttraktat. In dem Haupttraktat nahmen 28 Staaten teil, am kleineren dagegen auf der einen Seite Polen, auf der anderen Seite Frankreich, England, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten, d. h. die sogenannten Großmächte. Das Haupttraktat enthielt in den Schlußbestimmungen die Klausel, daß es Rechtskraft erlangt, wenn es von drei Großmächten unterzeichnet worden ist, der Minderheitenvertrag aber enthielt diese Klausel nicht. Bekanntlich haben die Vereinigten Staaten die Ratifizierung der beiden Traktate abgelehnt. Die Rechtsfolge dieser Tatsache war die, daß zwar das Versailler Haupttraktat auch ohne die Vereinigten Staaten (insolge jener Klausel) rechtskräftig wurde, der Minderheitenvertrag ist aber ungültig. Denn in der ganzen Welt herrscht ein und derselbe Rechtsgrundsatz, daß ein Vertrag, wenn er zwischen mehr als zwei Personen abgeschlossen wird, die Partner, die ihn unterzeichnet haben, im Falle des Fehlens einer besonderen Klausel erst dann verpflichtet, wenn alle an ihm teilnehmenden Partner ihn unterzeichnet haben. (Bei einem Schuldschein genügt die Unterschrift des Schuldners. D. R.) Da die Vereinigten Staaten den Minderheitenvertrag nicht ratifiziert haben, so wurde er auch für diejenigen ungültig, die ihn vorher unterzeichnet hatten. (Dann wären auch die dem Minderheitenvertrag korrespondierenden territorialen Bestimmungen des Versailler Vertrages ungültig geworden. D. R.)

Es verlohnt sich, bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß diese Ansicht in den Kreisen unseres Außenministeriums bekannt war. Dies hat u. a. der ehemalige Sachverständige für Minderheitenfragen im Außenministerium, Graf Stanisław Łoś, in den Spalten des „Przeglad Polityczny“ vom Jahre 1925 bestätigt, wo er die formale Ungültigkeit des Minderheitenvertrages anerkannte, wobei er sich auf dieselben rechtlichen Voraussetzungen stützte. Graf Łoś muß sich zweifellos an meine Rede im damaligen Senat erinnern haben, als ich als erster unter den polnischen Politikern öffentlich die Lösung der Kündigung des Minderheitentraktats durch Polen aufstellte. Diese Frage hat nachher, soweit mir bekannt ist, eine gewisse Befürchtung (!) in den Kreisen des Völkerbundes hervorgerufen, und sie hat auch, wie mir versichert wurde, bewirkt, daß der Vizesekretär des Völkerbundes Avenol bei unserem Außenminister Diskret vorstellig wurde. Den Völkerbundkreisen lag es daran, daß Polen von der damals bekannten Tatsache der Ungültigkeit des Minderheitenvertrages keinen Gebrauch mache. Man kann sich auch des Eindruckes nicht erwehren, daß sich von der Bedeutung dieser Tatsache von Anfang an die jüdischen Minderheiten bei uns Rechenschaft ablegten. Damit läßt es sich vielleicht erklären, daß ihr Auftreten auf dem Genfer Forum unter Berufung auf den Minderheitenvertrag in der

Folge bedingt gemäßigter war. Es scheint mir, daß die Verwendung dieser Momente aus der Geschichte des Minderheitenvertrages unsere Stellung in der laufenden Session des Völkerbundes hätte stärken können. Diese Frage, die sich rechtlich begründen läßt (!), wurde aber durch unsere Delegation nicht genügend vorbereitet.

Der „Kurjer Poznański“ macht unter dem Vorbehalt, daß seine Kritik die politische Taktik der polnischen Regierung, nicht aber die meritorische Seite ihres Schrittes betreffe, die Bemerkung, daß der Hinweis auf die Ungültigkeit des Vertrages ein geschickterer diplomatischer Schritt gewesen wäre, als der, dessen Zeugen wir gewesen sind. Niemand — so versichert ein naiver Redakteur — weder Menschen bösen noch guten Willens, hätten unter diesen Umständen Polen den Vorwurf machen können, daß es einseitig seine Traktatverpflichtungen durchstreiche.

Auch die nationaldemokratische „Gazeta Warszawska“ übt an der Taktik der polnischen Diplomatie in Genf Kritik und schreibt u. a.:

Mit dem Widerspruch der Großmächte gegen den polnischen Antrag hätte man von vornherein rechnen müssen. Die Methode der polnischen Regierung, die sich bemühte, unsere Lage im Zusammenhange mit dem Minderheitenvertrage auf dem Wege der Verallgemeinerung der Verpflichtungen zu verbessern, kann man nicht als glücklich bezeichnen. Sie hatte nur den einen Vorzug, daß dadurch die wahren Absichten der Schöpfer des den kleineren Staaten aufgezwungenen Minderheitenvertrages enthüllt wurden; denn in der Aussprache wurden die in dem Traktat stehenden realen politischen Ziele, die sorgfältig durch eine humanitäre Phrasologie verhüllt sind, demaskiert. Aber für alle, denen die Quertreibereien des politischen Lebens nicht fremd sind, waren diese Absichten und Ziele niemals ein Geheimnis.

## Ungewißheit über drei Ballons.

Gutes Abschneiden der polnischen Ballons

Bis Mittwoch früh fehlten noch offizielle Nachrichten über die folgenden drei Ballons, die am Sonntag in Warschau zum Gordon-Bennett-Flug gestartet waren. Es handelt sich um folgende Ballons: 1. „Lorraine“ (Frankreich), 2. „Dux“ (Italien) und 3. „Deutschland“ (Deutschland).

Der Ballon „Kosciuszko“ landete, wie die letzten Meldungen besagen, 85 Kilometer südöstlich von Woronez in der Ortschaft Anna. Der Ballon hat gegen 1300 km zurückgelegt. Der andere polnische Ballon, der gestern noch unterwegs war, „Warszawa“, hat 1280 km zurückgelegt; er kam in der Nähe von Miazani auf den Erdboden. Von Moskau aus hat sich der Militärattaché der Polnischen Botschaft in Moskau, Hauptmann Harland, zusammen mit dem Moskauer Korrespondenten der „PWA“ zur Landungsstelle des Ballons „Warszawa“ begeben.

Zu der Landung bezw. dem Absturz des Ballons „Polonia“ in Finnland wird ergänzend berichtet, daß die beiden

## Zwei Freisprüche für die „Deutsche Rundschau“.

In den letzten Tagen hatte sich der verantwortliche Redakteur der „Deutschen Rundschau“ Johannes Kruse nach einer längeren Gerichtsferienpause wieder einmal vor dem Bromberger Bürgergericht zu verantworten, und zwar in zwei Gerichtsverhandlungen wegen dreier in der „Deutschen Rundschau“ erschienenen Artikel, die etliche Monate zurückliegen. Zwei Prozesse fanden dabei ihren Abschluß, der dritte wurde zum zweiten Male vertagt.

Ende des Jahres 1933 ging durch die gesamte polnische Presse die Meldung, daß ein Polizeikommissar aus Deutschland auf dem Gebiet Polens unter dem Verdacht der Spionage verhaftet worden ist. Es waren auch die näheren Umstände angegeben, unter denen die Festnahme erfolgte. Im Februar dieses Jahres fand nun vor dem Bezirksgericht in Kalisz die Verhandlung gegen den deutschen Kommissar statt, die mit seiner Verurteilung zu acht Jahren Gefängnis endete. Die Ausgabe der „Deutschen Rundschau“, die einen den polnischen Zeitungen entnommenen Bericht über diese Gerichtsverhandlung enthielt, in dem die Begleitumstände der Verhaftung noch einmal in Erinnerung gebracht wurden, verfiel der Beschlagnahme auf Grund des Art. 159 St. G. B., der mit Haft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren denjenigen bedroht, der Berichte aus einer geheimen Gerichtsverhandlung veröffentlicht. Es folgte nun das übliche Verfahren gegen den verantwortlichen Redakteur, das schließlich nach einer zweiten Verhandlung mit einem Freispruch endete, da das Gericht den durch Beweise belegten Versicherungen Glauben schenkte, daß die in dem Bericht enthaltenen Angaben nicht aus der geheimen Gerichtsverhandlung stammen.

Die zweite Sache betraf die in Nr. 271 der „Deutschen Rundschau“ vom 25. November 1933 auf der ersten Seite veröffentlichte Todesanzeige zum ehrenden Gedenken für den bei den blutigen Ausschreitungen vom 23. November v. J. in Graudenz tragisch ums Leben gekommenen deutschen Schmiedemeister Adolf Krumm. Die Zeitung war damals beschlagnahmt worden, und seit der Zeit lief das gerichtliche Verfahren gegen den verantwortlichen Redakteur Johannes Kruse auf Grund des Art. 170 St. G. B. (Verbreitung unwahrer Nachrichten, die eine öffentliche Unruhe hervorrufen könnten). Das Vergehen wurde in der textlichen

Ihre Enthüllung im Angesicht der politischen Weltmeinung bildet daher keinen größeren Erfolg unserer gerechten Sache.

Nach unserer Meinung hätte man einen anderen, einfacheren Weg wählen sollen. Von dem Standpunkt einer ganz anderen Situation ausgehend, in der sich Polen jetzt nach 15 Jahren befindet, hätte man nicht die Verallgemeinerung des Minderheitenvertrages, sondern einfach die Liquidierung unserer Verpflichtungen, als unierer Lage in der Welt nicht mehr entsprechend, fordern müssen. Nach gehöriger diplomatischer Vorbereitung und nach Erlangung einer Unterstützung durch Frankreich, das doch keinen Grund hat, uns in dieser Beziehung Schwierigkeiten zu machen, hätte unser Schritt die positiven Ergebnisse zeitigen können, um die es sich uns allen handelt. Die europäische Meinung nahm die Beratungen der politischen Kommission fast gleichgültig auf und erblickte nicht einmal ein Ärgernis in dem Standpunkt der Großmächte. Es bleibt also der zweite Teil der Aufgabe: die Frage der Erklärung des Ministers Beck und die Antwort, was der Völkerbundrat damit machen wird. Gerade hier befindet sich der Schwerpunkt der Angelegenheit, und ihre weitere Entwicklung hängt in hohem Maße davon ab, was die im Rat sitzenden Mächte beginnen werden. Bis jetzt kennen wir nur ihre unmittelbar nach der Erklärung des Ministers Beck gesprochenen Worte, die bekanntlich dem polnischen Standpunkt gegenüber nicht gerade wohlgeinnt sind.

„Wir sind der Meinung“, so schließt die „Gazeta Warszawska“, „daß die polnische Regierung jetzt an die Arbeit herangehen wird, bei der sie hätte anfangen sollen. Die nächste Zukunft wird das weitere Schicksal des Kampfes um die Abstreifung der uns aufgezwungenen Verpflichtungen zeigen, die weder unseren nationalen Interessen, noch unserer Würde entsprechen.“

Piloten, Hauptmann Janusz und Oberleutnant Wawczak — Thozner sind.

Bisher landeten in Sowjetrußland 7 Ballons, darunter zwei amerikanische, ein italienischer in der Nähe von Leningrad, der belgische Ballon „Belgica“ in der Nähe von Witebsk, im Bezirk Leningrad, unweit von Lugi, der französische Ballon „Vigie“, in der Ortschaft Syczewka, im Kreise Chelm, der Schweizer Ballon „Bafel“. Der Schweizer Ballon „Zürich“ ging in einer Entfernung von etwa 65 km östlich von Leningrad nieder.

Es fehlen noch immer genaue Nachrichten über den italienischen Ballon „Dux“, den amerikanischen „U. S. Navy“, den französischen „Lorraine“ und den deutschen Ballon „Deutschland“. Der deutsche Rundfunk verbreitete eine Meldung, wonach der Ballon „Deutschland“ in der Nähe der Ortschaft Pskow niedergegangen sein soll. Eine offizielle Bestätigung dieser Meldung liegt jedoch noch nicht vor. Wie die polnische Telegraphen-Agentur mitteilt, nehmen bisher die drei polnischen Ballons die ersten drei Plätze ein.

Fassung der Anzeige und insbesondere in der Feststellung erblickt, daß Adolf Krumm von Gegnern unseres Volkstums in Erfüllung seiner Pflicht als Deutscher durch zehn Messerstiche an der Schwelle seines Hauses ermordet wurde. Auch in dieser Sache erkannte das Gericht auf Freispruch, da es durch die Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen war, daß Art. 170 St. G. B. hier nicht Anwendung finden kann.

Schließlich stand der in Nr. 268 der „Deutschen Rundschau“ vom 22. November 1933 enthaltene Bericht über den blutigen Wahlterror gegen Deutsche bei der Vorbereitung zu den Stadtverordnetenwahlen in Graudenz zur Verhandlung. Diese Sache, mit der sich das Bromberger Bürgergericht schon einmal beschäftigt hatte, wurde auf Antrag des Verteidigers, Rechtsanwalt Spitzer, zur Vervollständigung des Wahrheitsbemeißes erneut vertagt.

## Aufhebung des Minderheitenschutzes — in beschränktem Maßstabe.

(Von unserem ständigen Warschauer Berichterstatter.)

Der Genfer Spezialkorrespondent der „Gazeta Polska“ analysiert in seinem letzten Artikel den Verlauf der großen Minderheitendebatte, die in der politischen Kommission des Völkerbundes stattgefunden hatte, und vertritt im Ergebnis seiner Analyse die Auffassung, daß die polnische Aktion einen positiven Ertrag gehabt habe. Diese Auffassung verdient, da sie sich mit der der polnischen Delegation beim Völkerbunde völlig deckt, wiedergegeben zu werden. Der Korrespondent deutet die Äußerungen, welche die Vertreter einiger Großmächte in der Debatte getan haben, als Anzeichen dafür, daß „eine Aufhebung des bisherigen Systems der Kontrolle der Minderheitengarantien“ bereits angebahnt sei und in irgendeiner Gestalt schließlich in die Erscheinung treten müsse. Er gibt zugleich der Ansicht Ausdruck, daß diese Liquidation nicht im Wege der Verallgemeinerung und etappenweise erfolgen dürfte. Die diesbezüglichen Ausführungen des ohne Zweifel inspirierten Berichtes lauten:

„Darüber, was geschehen soll, sind in der Kommission Worte geäußert worden, die vielleicht nicht ganz klar gefaßt,













